OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702135/8/JS

Datum:
Linz, 9. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Mag. (FH) D K, x, vom 5.10.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8.9.2022, GZ: BHLL/922100050677/22, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes in Verbindung mit der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fundstelle des § 5 COVID-19-MG auf „BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 255/2021“ korrigiert wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 8.9.2022 folgende Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) in Verbindung mit der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) vor:

„[...]

Spruch

1.	Datum/Zeit:	07.01.2022, 17:25 Uhr
	Ort:	4020 Linz, Aktivfläche West am Hauptplatz
	Sie haben am 07.01.2022 um 17:25:00 Uhr in 4020 Linz auf dem Hauptplatz auf der Aktivfläche West an einer Versammlung iSd Versammlungsgesetzes 1953 (Demonstration) und somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV teilgenommen. Dabei haben Sie, wie anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI [redacted], festgestellt wurde, keine Maske iSd § 2 Abs.1 6. COVID-19-SchuMaV, sohin keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, getragen, obwohl gem. § 14 Abs 1 Z 2 iVm § 14 Abs 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz eine solche Maske auch im Freien zu tragen ist.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 5 Abs 1 und 4 Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG) BGBl I 12/2021 idF BGBl I Nr 255/2021 iVm § 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 255/2021 iVm § 14 Abs 1 Z 2 iVm § 14 Abs 1 letzter Satz der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (6. COVID-19- Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV), BGBl II Nr 537/2021 idF BGBl II Nr 602/2021.

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 2 Stunden) gemäß § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 15 Euro gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde monierte der Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche), die belangte Behörde hätte sich mit den von ihm dargestellten Beweggründen, konkret die Maske für eine Rede (mit entsprechendem Abstand zu den restlichen Teilnehmern) abzunehmen, nicht auseinandergesetzt. Eine Anzeige aufgrund des Abhaltens einer Rede ohne Maske stelle einen Verstoß gegen geschützte Grundrechte dar. Die sogenannten „Covid Verordnungen“ seien evidenz-, substanz- sowie letztendlich zum Großteil

auch wirkungslos, wodurch die Meinungsfreiheit in einem demokratischen Rechtsstaat nicht ausgehebelt werden dürfe.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Am Freitag, 7.1.2022, fand von 17 Uhr bis 20 Uhr eine angemeldete Versammlung, nämlich ein Demonstrationsmarsch zum Zweck „Souverän in Linz“ mit rund 90 Teilnehmern in Linz statt. Die Demonstration startete am Linzer Hauptplatz, wo der Beschwerdeführer um 17:25 Uhr eine Kundgebungsrede hielt. Er trug dabei weder eine FFP2-Maske noch eine sonstige Maske.

2.2. Der Beschwerdeführer weist fünf rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aus den Jahren 2020 bis 2021 auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und den Versammlungsakt der Landespolizeidirektion Oberösterreich. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte auf Antrag des Beschwerdeführers eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu welcher er jedoch nicht erschien.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur Demonstration und der Kundgebungsrede des Beschwerdeführers (Punkt 2.1.) gründen dem Versammlungsakt sowie der polizeilichen Anzeige im Verfahrensakt und der damit korrespondierenden Verantwortung des Beschwerdeführers sowohl vor der belangten Behörde als auch in der Beschwerde, wonach er während seiner Kundgebungsrede am Linzer Hauptplatz keine Maske trug.

3.2.2. Zur Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts bedurfte es daher keiner weiteren Aufnahme von Beweisen, etwa der Einvernahme von allfälligen Zeugen. Auch kam den Beschwerdeausführungen zur Würdigung der polizeilichen Anzeige durch die belangte Behörde im Hinblick auf die eigene Verantwortung des Beschwerdeführers keine Relevanz für das gegenständliche Beschwerdeverfahren zu.

3.2.3. Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (Punkt 2.2.) gründen zwanglos auf dem unbedenklichen Registerauszug im Verfahrensakt der belangten Behörde. Der Beschwerdeführer trat den Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid, wonach er verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten sei, auch in der Beschwerde nicht entgegen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:

4.2.1. COVID-19-MG (BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 255/2021):

„[...]

Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

[...]

(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:

[...]

2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,

[...]

Zusammenkünfte

§ 5. (1) Beim Auftreten von COVID-19 können vorbehaltlich des Abs. 2 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

[...]

(4) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 können Zusammenkünfte

1. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden oder

[...]

Strafbestimmungen

§ 8.

[...]

(5a) Wer

[...]

2. eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen;

[...]“

4.2.2. 6. COVID-19-SchuMaV (BGBl. II Nr. 537/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 602/2021):

„Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

[...]

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt gesundheitspolitische Maßnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung von COVID-19.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

[...]

Zusammenkünfte

§ 14. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:

[...]

2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953; [...]

[...]

Bei Zusammenkünften gemäß Z 1 bis 7 ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 gilt dies auch im Freien.

[...]“

4.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:

4.3.1. Nach § 14 Abs. 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV war im Tatzeitpunkt auch bei Versammlungen (im Sinn des § 14 Abs. 1 Z 2 leg. cit.) im Freien eine Maske zu tragen. Wie festgestellt, trug der Beschwerdeführer während seiner Kundgebungsrede im Rahmen der Demonstration am Linzer Hauptplatz keinerlei Maske. Er trug damit nicht während der gesamten Versammlung eine Maske, sodass die belangte Behörde damit zu Recht von einer Erfüllung des objektiven Tatbildes nach § 14 Abs. 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV ausging.

4.3.2. Vom Beschwerdeführer wurde dabei (richtigerweise) auch nicht behauptet, dass etwa § 21 6. COVID-19-SchuMaV eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Maske während einer Kundgebungsrede vorgesehen hätte. Weiters wurde vom Beschwerdeführer (schon im Hinblick auf die in der Versammlungsanzeige

angeführte Mikrofonanlage zu Recht) auch nicht behauptet, dass ihm im Falle des Tragens einer Maske seine Kundgebungsrede nicht möglich gewesen wäre, weshalb die verfassungsrechtlichen Überlegungen des Beschwerdeführers nicht verfangen.

4.3.3. Zum Einwand der Verfassungswidrigkeit der Corona-Maßnahmen:

Eine – wie hier - kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118). Das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a B-VG grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit beruht auf dem Grundgedanken, dass eine einzige Instanz, eben der Verfassungsgerichtshof, über die Rechtmäßigkeit aufgrund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat, sei es über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen (und diesen gleichzuhaltenden Rechtsnormen), sei es über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen (und wieder auch diesen gleichzuhaltenden Normen). Damit wird ein – die österreichische Verfassungsordnung geradezu prägendes – Element der Rechtssicherheit etabliert: Für niemanden soll die Verbindlichkeit solcher genereller Normen in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird; das Ergebnis dieser Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.6.2017, V 4/2017). Auch den Beschwerdeführer traf damit im Tatzeitpunkt die in 6. COVID-19-SchutzMaV normierte Pflicht zum Tragen einer Maske bei der Teilnahme an der gegenständlichen Versammlung (vgl. im Übrigen VfGH 29.4.2022, V 35/2022, zur Verfassungskonformität von erforderlichen Maßnahmen nach der 6. COVID-19-SchuMaV zur Zielerreichung der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheitssystems angesichts der im Verordnungsakt dokumentierten realistischen Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems noch Mitte Jänner 2022).

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. In concreto enthielten weder die §§ 5, 8 COVID-19-MG noch § 14 6. COVID-19-SchuMaV im Tatzeitpunkt eine Bestimmung über das Verschulden und gehörte zum Tatbestand des Unterlassens des Tragens einer FFP2-Maske auch weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. dazu auch VwGH 5.4.2023, Ra 2023/09/0034).

4.4.1. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft (vgl. VwGH 25.6.2021, Ra 2021/02/0128). Umstände, weshalb dem Beschwerdeführer nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, während seiner Kundgebungsrede im Rahmen der Versammlung eine Maske zu tragen, liegen – wie dargetan - nicht vor.

4.4.2. Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfene Verletzung der Pflicht zur Maskentragung während Teilnahme an der Versammlung daher auch subjektiv zu verantworten.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2022, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Straf-bemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.1. Der Verpflichtung zum Tragen einer Maske bei Demonstrationen kam im Tatzeitpunkt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 3.12.2021, V 617/2020 u. a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt.

Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor. Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind nicht ersichtlich.

Die belangte Behörde ging – vom Beschwerdeführer unwidersprochen – bei der Strafzumessung von einem Einkommen des Beschwerdeführers von 1.200 Euro und von keinen Sorgepflichten aus.

4.5.2. Die in § 14 Abs. 1 6. COVID-19-SchuMaV normierte Pflicht zum Tragen einer Maske auch bei Versammlungen im Freien gründete auf der Verordnungs-ermächtigung des § 5 Abs. 1 und 4 Z 1 iVm § 1 Abs. 5 Z 2 COVID-19-MG. § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG sah im Tatzeitpunkt die Verhängung einer

Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: von bis zu einer Woche) vor, wer – wie der Beschwerdeführer – an Zusammenkünften, wie etwa an einer Versammlung, entgegen den gemäß § 5 Abs. 4 leg. cit. festgelegten Beschränkungen (hier: Verpflichtung zum Tragen einer Maske als Auflage) teilnimmt.

4.5.3. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der in Punkt 4.5.1. im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung bei einem Strafrahmen von 50 Euro bis zu 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu einer Woche) die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 2 Stunden) als durchaus tat- bzw. schuldangemessen. Die verhängte Geldstrafe von 150 Euro ist im unteren Bereich des Strafrahmens und es war auch zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer uneinsichtig zeigte. Diese Strafen sollen den Beschwerdeführer, aber auch andere Personen, in Zukunft zu einem pflichtgemäßen Verhalten im Falle einer neuerlichen Epidemie veranlassen.

4.6. Aus Anlass der Entscheidung war im Hinblick auf den offenkundigen Tippfehler die Fundstelle der Stammfassung des § 5 COVID-19-MG von „BGBl. I Nr. 12/2021“ auf „BGBl. I Nr. 12/2020“ zu korrigieren.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 150 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 30 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B- VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG

(Strafdrohung: von 50 Euro bis zu 500 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/09/0138).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack